



► **Nr. VO/2016/03825**
öffentlich

Lübeck, 30.05.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: ulrike.neumann@luebeck.de Telefon: 122-5118)

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.10.2016	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.11.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 10. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 9.Nachtrages vom 09.12.2015 wird für das Kindergartenjahr 2017/2018 gemäß der Anlage 3 beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 - Haushalt und Steuerung 1.300 - Recht (hinsichtlich der Entgeltordnung) 1.160 - Frauenbüro 4.041.3-Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen 4.511 - Elternbeiräte der 28 Kindertageseinrichtungen Stadtelternvertretung
Ergebnis:	1.201 - Haushalt und Steuerung – Zustimmung 1.300 - Recht – keine rechtlichen Bedenken 1.160 - Frauenbüro – siehe Stellungnahme Anlage 4 4.041.3- Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen – Zustimmend mit der Maßgabe, dass der Mehrbedarf für das Produkt 361001000 – finanzielle Förderung in Kita´s /Sachkonto 5331001- Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen, durch Mehreinnahmen im Produkt 365002000 gedeckt wird und somit die finanzielle Ordnung für das Produkt 361001000 hergestellt wird. 4.511 - Elternbeiräte der 28 Kindertagesein-

richtungen – Zustimmung 18 Einrichtungen
- keine Zustimmung 6 Einrichtungen
- Stimmenthaltungen 2 Einrichtungen
siehe Anlage 5
Stadtelternvertretung – keine Zustimmung
siehe Anlage 6

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung erforderlich und von der Verwaltung alle zwei Jahre gefordert.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:
vorgehaltene Leistungen. Die Gebühren- und Entgelttarife sind regelmäßig auf ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen. Es besteht die Vorgabe, die Einnahmesituation des Bereiches zu verbessern.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:
Siehe Anlage 2

Anlagen:

Synopse siehe Anlage 3

Stellungnahme Bereich Frauenbüro siehe Anlage 4

Auswertung Stellungnahmen der 28 Kindertageseinrichtungen des Bereiches 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen siehe Anlage 5

Stellungnahme Stadtelternvertretung siehe Anlage 6

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich:4.511
Produkt:365.002.000

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr.:

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2017	2018	2019	2020
Erträge	71.000,00	168.000,00	168.000,00	168.000,00
Aufwendungen	-64.625,00	-155.100,00	-155.100,00	-155.100,00
Saldo Ergebnisplan	6.375,00	12.900,00	12.900,00	12.900,00
Einzahlungen	71.000,00	168.000,00	168.000,00	168.000,00
Auszahlungen	-64.625,00	-155.100,00	-155.100,00	-155.100,00
Saldo Finanzplan	6.375,00	12.900,00	12.900,00	12.900,00

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	x	x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x	x	x	x
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2017			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	365002 000.4461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kitas	71.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	361001 000.5331001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen/ Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	-28.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.50xxxxx	Personalaufwendungen	-36.625,00
		Saldo Ergebnisplan	6.375,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	365002 000.6461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kitas	71.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	361001 000.7331001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen/ Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	-28.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.50xxxxx	Personalaufwendungen	-36.625,00
		Saldo Finanzplan	6.375,00

Begründung

Aufgrund

- der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, die die Verwaltung auffordert, die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig auf ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen,

sind Änderungen der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft notwendig geworden.

1. Änderungen

Alle Änderungen sind aus der in Anlage 3 aufgeführten Synopse durch Hervorhebungen ersichtlich. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

Ziffer 2.3 sowie Ziffer 3.11 alt:

Diese Ziffern entfallen.

Unter „zusätzliche Betreuungsangebote“ konnten Eltern den Wechsel vom Hort in eine Ganztagsbetreuung an Schulen überbrücken, indem ein zusätzliches Betreuungsangebot für eine Stunde über die Mittagszeit vereinbart wurde. Der Bedarf besteht durch den vollzogenen Abbau der Horte nicht mehr. Derzeit gibt es nur noch in zwei städtischen Kindertageseinrichtungen Hortgruppen.

Ziffer 3:

In Anlage 3 unter Ziffer 3.1. sind die erhöhten Entgelte ab 01.08.2017 sowie bedarfsgerecht ein Entgelt für die Betreuung von täglich 8 ½ Stunden (freitags bis 16:00 Uhr) im Krippen- und Elementarbereich aufgeführt; die Angebotsänderung ist weiter unten begründet.

Ziffer 4:

Die monatlichen Entgelte für Getränke und Beköstigung werden ab 01.08.2017 erhöht. (Einzelheiten sind aus der Anlage 3 zu entnehmen)

Ziffer 19:

Die geänderte Entgeltordnung tritt ab 01.08.2017 in Kraft.

Redaktionelle Änderungen:

In der Bezeichnung der Entgeltordnung sowie in den Ziffern 2.1,3.1,7,12,13,14.2,14.4,15 und 16 wurde der Begriff Kindertagesstätte durch den Begriff Kindertageseinrichtung ersetzt.

2. Begründung für die Anhebung der Entgelte aufgrund regelmäßiger Überprüfung der Einnahmesituation - Haushaltskonsolidierung

Entsprechend dem in § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) festgelegten Prinzip der Vorrangigkeit der Ausgabendeckung durch spezielle Entgelte sind gemäß AGA II, Nr. 2/9 – Anpassung der Benutzungsgebühren und Entgelte (Beschluss der Bürgerschaft vom 26.02.04 – TOP 12.1) die Fachbereiche angewiesen, die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig auf ihren Kostendeckungsgrad (KDG) zu überprüfen.

Zum 01.07.2015 erfolgte für den Tarifvertrag im Sozial- und Erziehungsdienst eine Tarifierpassung. Die Auswirkungen von ca. 5,1% gilt es im Sinne der Haushaltskonsolidierung zumindest teilweise aufzufangen. Hinzu wird eine weitere Tarifsteigerung aus den aktuellen Tarifverhandlungen kommen. Entscheidend für den Umfang einer Erhöhung ist weiterhin, wie sich der KDG der Elternbeiträge entwickelt (zu den Auswirkungen auf den KDG s. unten).

Der Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen schlägt vor, die Entgelte für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten um 3,0 % ab 01.08.2017 (Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018) zu erhöhen.

Bedarfsgerecht und im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beabsichtigt der Bereich städtische Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeit für jeweils eine Gruppenstärke in 19 von 28 Kindertageseinrichtungen am Freitag eine Öffnungszeiten bis 16:00 Uhr anzubieten. 9 Kindertageseinrichtungen haben bereits eine verlängerte Öffnungszeiten bis 17 Uhr. Das entsprechende Entgelt für eine Öffnungszeiten von täglich 8 ½ Stunden wird in die Entgeltordnung aufgenommen. Das Personal wird entsprechend der Dienstleistungspläne am Freitag eingesetzt werden. Der tatsächliche Personalmehrbedarf wird berechnet, wenn entsprechende Bedarfe der Eltern vorliegen. Eine aktuelle Abfrage der Bedarfe erfolgt erst nach Beschluss der Bürgerschaft im November 2016.

Der Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen hält die vorgeschlagene moderate Erhöhung ab Kindergartenjahr 2017/2018 für angemessen und vertretbar.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Erhöhung ist für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.12.2017 mit einem geschätzten Mehrertrag in Höhe von rd. 71.000,00 Euro und für das Jahr 2018 von ca. EUR 168.000,00 zu rechnen.

Durch die Angebotsänderung am Freitag entstehen Mehraufwendungen für Personalkosten für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.12.2017 in Höhe von rund 36.625,00 Euro und für das Jahr 2018 von ca. EUR 87.900,00

Nachfolgend wird die Entwicklung des Kostendeckungsgrades (KDG) für die Jahre 2016–2017 dargestellt. Der KDG wird auf der Grundlage der doppischen Haushaltsberechnung (Planzahlen) ermittelt.

Bedingt durch Baumaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen Marlistraße, Glockengießerstraße und Kerckringstraße können nicht alle durch die Bürgerschaft bewilligten Plätze belegt werden und es kommt vorübergehend zu erheblichen Einnahmeverlusten – sowohl durch verminderte Elternbeiträge als auch durch niedrigere Trägerzuweisungen wegen der zeitweilig geringeren Gruppenanzahl.

Die Personalaufwendungen konnten nur teilweise verringert werden, da aufgrund der Umsetzung aus der Bedarfsplanung zusätzliche Fachkräfte eingestellt werden mussten. Die geringeren Erträge und die leicht gestiegenen Aufwendungen spiegeln sich in den unten dargestellten Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad wieder. Mit Abschluss der Sanierungsmaßnahmen in den oben genannten Einrichtungen wird auch diese rechnerische Entwicklung bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades wieder bereinigt sein.

Für das Haushaltsjahr 2017 ergeben sich nach der Haushaltsplanung Aufwendungen in Höhe von EUR 19.689.795,00. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 erhöhen sich diese um einen Betrag in Höhe von EUR 24.795,00.

Auswirkung auf den Kostendeckungsgrad (KDG) 2017

durch Elternbeiträge/Zuschüsse §90/Geschwisterermäßigung, bezogen auf den Regelbereich inklusive Servicestelle, abzüglich nicht budgetrelevanter ILA

Kostendeckungsgrad 2016- 2017 Doppische Prognose				
Ohne nichtbudgetrelevante ILA	2016*		2017*	
Ertragsart	Betrag in EUR	KDG in %	Betrag in EUR (nach Erhöhung um 3%)	KDG in %
Elternbeiträge	2.040.000	10	2.093.000	11
Zuschüsse §90/ Geschwisterermäßigung	2.150.000	11	2.214.500	11
Beköstigung	865.000	4	876.000	4
Gesamt	5.055.000	25	5.183.500	26
Aufwendungen	19.689.795		19.726.420	

Anmerkung zur Tabelle

- 2016 und 2017 : Zahlen nach der doppischen Haushaltsaufstellung für den Regelbereich
- *Die tatsächliche und prozentuale Erhöhung bezieht sich auf 1 Jahr.
- Die Erhöhung wird erst 2018 in vollem Umfang realisiert.

Bisherige Fassung

geplante Fassung

<p>Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 9. Nachtages vom 09.12.2014</p>	<p>Entgeltordnung für <u>die Kindertageseinrichtungen</u> in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 10. Nachtrages vom</p>
<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 27.11.2014 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>	<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für <u>die Kindertageseinrichtungen</u> in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>
<p>2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</p>	<p>1) Ziff. 2 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</p> <p>2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</p>
<p>2.1 In den Kindertagesstätten der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Betreuungsvertrag für ein Kindergartenjahr abgeschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</p>	<p>2.1 In den <u>Kindertageseinrichtungen</u> der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen <u>Kindertageseinrichtung</u>. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Betreuungsvertrag für ein Kindergartenjahr abgeschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
i) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertagesstätte monatlich 137 EUR	k) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung monatlich 141 EUR
j) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde/monatlich 18 EUR	l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich monatlich 19 EUR
k) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde/monatlich 13 EUR	m) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde täglich monatlich 14 EUR
l) zusätzliche Betreuungsangebote pro Betreuungsstunde 3 EUR	entfällt
3.2 Wird die vereinbarte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt für die pädagogische Betreuung (teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten) dennoch zu entrichten.	unverändert
3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1 l nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).	3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1 m nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).
4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung	3) Ziff. 4 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:
4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtung wie folgt erhoben	4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung
a) Für das Getränk 9,00 EUR das Entgelt für das Getränk ist bei allen Betreuungsangeboten in jedem Fall zu entrichten.	a) Für das Getränk 9,50 EUR das Entgelt für das Getränk ist bei allen Betreuungsangeboten in jedem Fall zu entrichten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>b) Für das Mittagessen einschließlich Getränk 55,00 EUR</p> <p>In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich.</p>	<p>b) Für das Mittagessen einschließlich Getränk <u>57,00 EUR</u></p> <p>In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich.</p>
<p>c) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 4,50 EUR</p>	<p>c) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich <u>5,00 EUR</u></p>
<p>4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 c nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>4.3 Im Monat Juli wird zur Abgeltung aller Schließungszeiten das Entgelt für die Beköstigung nicht erhoben. Im Falle der Inanspruchnahme einer Betreuung nach Ziff. 8 ist auch im Juli das Entgelt für die Beköstigung zu entrichten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>7.Schließung der Einrichtungen</p> <p>Die Einrichtungen der Hansestadt Lübeck werden im Laufe eines Kalenderjahres an bis zu 30 Betriebstagen der Kindertagesstätte geschlossen (z.B. Urlaubszeiten des Personals, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen). Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten des Entgeltes für das Getränk und Beköstigung für diesen Zeitraum besteht nicht. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit berücksichtigt.</p>	<p>4) Ziff. 7 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</p> <p>7.Schließung der Einrichtungen</p> <p><u>Die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden im Laufe eines Kalenderjahres an bis zu 30 Betriebstagen geschlossen (z.B. Urlaubszeiten des Personals, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen).</u> Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten des Entgeltes für das Getränk und Beköstigung für diesen Zeitraum besteht nicht. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit berücksichtigt.</p>

Bisherige Fassung

Neue Fassung

<p>12.Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)</p> <p>Die Zahlungspflichtigen sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Entgelts zu stellen. Die Hansestadt Lübeck informiert hierzu bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes.</p> <p>Zuständig für die Bearbeitung eines derartigen Antrags ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. Antragsteller mit dem Hauptwohnsitz außerhalb Lübeck senden sich an das zuständige Jugendamt.</p> <p>Anträge sind schriftlich zu stellen.</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Kindertagesstättenentgeltes nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sind bei den Leiterinnen/Leitern der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten. Im Internetportal der Hansestadt Lübeck werden im Familienportal weitere Informationen und Formulare bereitgestellt.</p>	<p>5) Ziff. 12 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</p> <p>12.Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)</p> <p>Die Zahlungspflichtigen sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Entgelts zu stellen. Die Hansestadt Lübeck informiert hierzu bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes.</p> <p>Zuständig für die Bearbeitung eines derartigen Antrags ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. Antragsteller mit dem Hauptwohnsitz außerhalb Lübeck senden sich an das zuständige Jugendamt.</p> <p>Anträge sind schriftlich zu stellen.</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Entgeltes der Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sind bei den Leiterinnen/Leitern der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten. Im Internetportal der Hansestadt Lübeck werden im Familienportal weitere Informationen und Formulare bereitgestellt.</p>
<p>13. Auswärtige Kinder in Kindertageseinrichtungen</p> <p>Vorrangig werden in städtischen Kindertagesstätten Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Lübeck aufgenommen. Sollen Kinder aus anderen Gemeinden in Kindertagesstätten der Hansestadt Lübeck betreut werden, so ist vor Aufnahme des Kindes eine Kostenübernahmezusage der zuständigen Wohngemeinde vorzulegen (§ 25a Kindertagesstättengesetz). Ebenso ist eine Kostenübernahmezusage der zuständigen Wohngemeinde vorzulegen, wenn nach Umzug der Personensorgeberechtigten das Kind weiterhin bis zum Ende des Kindergartenjahres betreut werden soll. Anträge zur Ermäßigung des Elternbeitrages sind in der zuständigen Wohngemeinde zu stellen.</p>	<p>6) Ziff. 13 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</p> <p>13. Auswärtige Kinder in Kindertageseinrichtungen</p> <p>Vorrangig werden in städtischen Kindertageseinrichtungen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Lübeck aufgenommen. Sollen Kinder aus anderen Gemeinden in Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck betreut werden, so ist vor Aufnahme des Kindes eine Kostenübernahmezusage der zuständigen Wohngemeinde vorzulegen (§ 25a Kindertagesstättengesetz). Ebenso ist eine Kostenübernahmezusage der zuständigen Wohngemeinde vorzulegen, wenn nach Umzug der Personensorgeberechtigten das Kind weiterhin bis zum Ende des Kindergartenjahres betreut werden soll. Anträge zur Ermäßigung des Elternbeitrages sind in der zuständigen Wohngemeinde zu stellen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	7) Ziff. 14 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert
14. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten	14. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigte
14.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.	unverändert
14.2 Eine Kündigung des Kindergartenplatzes ist grundsätzlich nur zum Ablauf des Kindergartenjahres möglich. Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum 30. April des Jahres zu erklären.	14.2 Eine Kündigung des <u>Platzes in einer Kindertageseinrichtung</u> ist grundsätzlich nur zum Ablauf des Kindergartenjahres möglich. Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum 30. April des Jahres zu erklären.
14.3 Personensorgeberechtigte können, sofern sie umziehen und ihnen hierdurch ein weiterer Besuch der Kindertageseinrichtung nicht mehr zugemutet werden kann, den Platz in einer Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats kündigen.	unverändert
14.4 Im Falle einer Änderung der Entgeltordnung sind die Personensorgeberechtigten berechtigt, den Kindergartenplatz innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.	14.4 Im Falle einer Änderung der Entgeltordnung sind die Personensorgeberechtigten berechtigt, den <u>Platz in der Kindertageseinrichtung</u> innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.
	8) Ziff. 15 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert
15. Kündigung während der Probezeit	15. Kündigung während der Probezeit
Eine Kündigung des Platzes zum 10. eines jeden Monats zum Ende des lfd. Monats ist auch dann zulässig, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate der erstmaligen Aufnahme des Kindes erfolgt. Die Probezeit gilt nicht bei einem Wechsel der Betreuungsangebote.	Eine Kündigung des Platzes <u>in einer Kindertageseinrichtung</u> zum 10. eines jeden Monats zum Ende des lfd. Monats ist auch dann zulässig, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate der erstmaligen Aufnahme des Kindes erfolgt. Die Probezeit gilt nicht bei einem Wechsel der Betreuungsangebote.
	9) Ziff. 16 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert
16. Kündigung durch die Hansestadt Lübeck	16. Kündigung durch die Hansestadt Lübeck

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats zu kündigen, wenn das Kind aufgrund von Verhaltensweisen einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, der mit dem in der Einrichtung vorgesehenen Personal nicht erfüllt werden kann.	Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, den <u>Platz der Kindertageseinrichtung</u> bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats zu kündigen, wenn das Kind aufgrund von Verhaltensweisen einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, der mit dem in der Einrichtung vorgesehenen Personal nicht erfüllt werden kann.
19. Inkrafttreten/Außerkräftreten	10) Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 19. Inkrafttreten/Außerkräftreten
Diese Änderung tritt zum 01.August.2015 in Kraft.	<u>Diese Änderung tritt zum 01.August.2017 in Kraft.</u>

Zeichen: es

Betr.: 10. Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck für das Kita-Jahr 2017/2018**hier:** Stellungnahme des Frauenbüros

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung sollen die Gebühren für Kinderbetreuung in Lübeck zum 1.8.2017 erneut weiter angehoben werden. Eltern werden in Zukunft zwischen 170 und 329 Euro pro Monat für Kita-Kinder und 141 Euro für die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern zahlen.

Unsere inhaltlichen Stellungnahme zur Erhöhung von Kita-Entgelten hat sich im Vergleich zur letzten Erhöhung zum 1.8.2015 nicht verändert.

Nach wie vor halten wir eine Erhöhung der Kita-Beiträge aus folgenden Gründen für nicht sinnvoll:

Bezahlbare Kinderbetreuung ist Voraussetzung für Mütter-Erwerbstätigkeit

Besonders bei Müttern hat neben der Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen auch die Qualität und die Kosten der Betreuung einen großen Einfluss darauf, ob und in welchem Umfang sie arbeiten gehen (können)¹. Studien fanden mehrheitlich positive Effekte einer kostengünstigen Bereitstellung von Betreuungsplätzen – etwa durch Einführung eines kostenlosen Kindergartenjahres - auf die Arbeitsmarktteilnahme von Müttern, v.a. bei Alleinerziehenden². Laut BMFSFJ empfanden 2009 35% aller jungen Familien die Kosten der Betreuung als zu hoch. Bei denen, die keine Kinderbetreuung nutzten, waren es sogar 38%³. Auch in der im Lübecker Bildungsbericht 2014 genannte NUBBEK-Studie⁴ gaben ein Viertel der Mütter, die ihre Kinder familiär betreuten, an, die Kosten der Betreuung seien zu hoch. Zahlen für Lübeck liegen dazu nicht vor.

Anteil des einzusetzenden Einkommens der Eltern in Lübeck: 80%

Der Anteil des von den Eltern einzusetzenden Einkommens liegt in Lübeck derzeit bei 80%⁵ - und damit über den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder und der Landesjugendämter⁶, die als zumutbaren Einsatz max. 50% sehen. Ob und in welchem Umfang die Erwerbstätigkeit von Müttern durch diese 80% niedriger ist als anderswo, wäre zu prüfen. Es fehlt jedoch leider ein regelmäßiger, transparenter und überregionaler Vergleich der Kinderbetreuungskosten mit Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern.

¹ IFO Schnelldienst 2013, Rainer, H. u.a., Öffentlich geförderte Kinderbetreuung in Deutschland, Evaluierung der Auswirkungen auf die Arbeitsmarktteilnahme von Müttern, S. 31.

² Ebda., S. 32.

³ RWI, Evaluation des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit – Studie zu den Auswirkungen des BEEG auf die Erwerbstätigkeit und die Vereinbarkeitsplanung (im Auftrag des BMFSFJ), S. 30.

⁴ Hansestadt Lübeck, 2. Bildungsbericht der Hansestadt Lübeck 2014 "Vielfalt und Inklusion", S. 51.

⁵ D.h. von der Differenz zwischen dem bereinigten Nettoeinkommen des Haushaltes (Nettoverdienst, Kindergeld, Alg I, Unterhalt u.a. minus Mehraufwendungen wie Versicherungen oder Fahrtkosten) wird zunächst die Einkommensgrenze (Miete etc.) abgezogen. Anschließend müssen Eltern bzw. Elternteile 80% von der Differenz dieser Summe für einen Kita-Platz an Eigenmitteln einsetzen.

⁶ Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach § 90 ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder und der Landesjugendämter (Stand 1.1.2009).

www.agjae.de/pics/medien/1_1240573030/Gemeinsame_Empfehlungen_Stand_01.01.2009-endgueltig.pdf

Hohe Kinderbetreuungs-Kosten können negative Effekte auf Steuereinnahmen haben

Wenn es sich aufgrund der Kosten der Kinderbetreuung⁷ nicht „lohnt“ arbeiten zu gehen, so hat dies ein geringeres Potenzial an Fachkräften und geringere Einnahmen bei Steuern und Sozialversicherungen zur Folge. Eine Studie des Instituts für Wirtschaftsforschung (IFO)⁸ von 2013 zeigt, dass der Staat durch die erhöhte Erwerbstätigkeit von Müttern die Kosten der Kinderbetreuung zu einem beträchtlichen Teil (50-100%) decken kann. Durch ein besseres Angebot an Kinderbetreuungsplätzen steigt demnach sowohl die Geburtenrate als auch die Erwerbstätigkeit der Eltern.

LübeckerInnen können nur für jedes zweite Schul- bzw. dritte Kita-Kind selbst zahlen

Von der Befreiung bzw. Reduzierung der Gebühren müssen in Lübeck bereits heute viele arme bzw. einkommensschwache Familien Gebrauch machen. Zu vermuten ist, dass hierunter überwiegend Alleinerziehende sind⁹. Die Eltern jedes zweiten Schulkindes (45%) bzw. jedes dritten Kindes (31 bzw. 38%) im Alter zwischen der Geburt bis zum Schuleintritt konnten im Kitajahr 2012/13 ihre Beiträge nicht oder nicht vollständig bezahlen, wie der aktuelle Lübecker Armuts- und Sozialbericht belegt¹⁰. Schulkinder werden dabei häufiger von Gebühren befreit als Kita-Kinder, in einigen Stadtteilen (z.B. Buntekuh, Moisling, Kücknitz, St. Lorenz Süd, St. Lorenz Nord) wurden besonders viele Eltern von den Beiträgen befreit.

Kostenfreie Betreuung

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und des zunehmenden Wettbewerbs der Städte um junge Familien, haben sich in den vergangenen Jahren immer mehr Städte und Bundesländer dafür entschieden, ein z.T. kostenloses Betreuungsangebot einzuführen, z.B. Heilbronn, Düsseldorf, Hanau, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Salzgitter, die Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen und die Stadtstaaten Berlin und Hamburg (in Hamburg zum 1.8.2014).

Wir empfehlen, Familienfreundlichkeit – auch im Hinblick auf die Kosten – als Standortvorteil für Lübeck zu erkennen und deshalb von einer erneuten Erhöhung der Kita-Gebühren Abstand zu nehmen.

Elke Sasse

⁷ Möglichkeiten der Befreiung und Ermäßigung der Elternbeiträge gibt es. Seit 8/2013 können Familien, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, in Schleswig-Holstein auf Antrag ganz von der Eigenbeteiligung der Elternbeiträge befreit werden. Auch andere einkommensschwache Familien können Ermäßigungs-Anträge (§ 90 SGB VIII) stellen.

⁸ www.cesifo-group.de/DocDL/ifo_Forschungsbericht_59.pdf.

⁹ Mehr als 40% aller Alleinerziehenden-Haushalte in Lübeck erhalten staatliche Fürsorgeleistungen nach dem SGB II; von allen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern stellten Alleinerziehende 61%, 95% davon waren Frauen, Hansestadt Lübeck (Hrsg.): Armuts- und Sozialbericht 2012, Lübeck 2014, S. 8 und 47.

¹⁰ Ebda., S. 67-68.

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2017		
Kita	Rückmeldung	Stellungnahme
Am Behnckenhof	zugestimmt	
Beheimring	nicht zugestimmt	Es konnte keine Einigung erzielt werden. Das Beiratsmitglied der Elternvertretung schließt sich der Stellungnahme der Stadt Elternvertretung an.
Beim Meilenstein	zugestimmt	
Brüder-Grimm-Ring	zugestimmt	
Dietrich-Buxtehude	zugestimmt	
Dornestraße	zugestimmt	
Dorothea-Schlözer	Enthaltung	
Dr. Julius-Leber-Str.	nicht zugestimmt	Eine Erhöhung um 3% unter der Berücksichtigung der aktuellen Beitragshöhe empfinde ich als nicht zumutbar. Eltern sehen bis dato keine verbesserten Leistungen (z.B. besserer Personalschlüssel). Mindereinnahmen aufgrund der Sanierung von KiTa's dürfen kein Argument für eine Beitragserhöhung in dem Maße sein. Die geplante Öffnung bis Freitag 16 Uhr sollte nicht über alle Eltern finanziert werden!
Glockengießerstr.	geschlossen	
Groß Steinrade	zugestimmt	
Hallandhaus	nicht zugestimmt	-Konkretere Transparenz der Kostenstruktur, -wenn Erhöhung, dann bitte auch Personalaufstockung und keine Reduzierung, -Unklarheit über die Freitagsregelung 16 Uhr Zahlen alle? Oder bei Bedarf dazu bezahlt?), -Wir bitten um Prüfung und Rückmeldung durch den Stadt Elternbeirat
Haus der kl. Riesen	nicht zugestimmt	Elternbeirat ist sich uneinig. Sie möchten gern, dass wie in anderen Bundesländern der Kindergarten kostenfrei ist.
Hudekamp	zugestimmt	
IDUN	zugestimmt	
Kerckringstr.	zugestimmt	
Klappenstr.	nicht zugestimmt	Eine Mehrbelastung für die Eltern kann durch eine erneute Erhöhung 2018 untragbar hoch werden, da diese Entwicklung noch nicht erkennbar ist. Die pädagogische Qualität kann zur Zeit nicht gewährleistet werden und hier muss die Stadt sicherstellen, dass die selbst auferlegten Kriterien erfüllt werden und können dann die Eltern zur Kasse bitten.
Kl. Klosterkoppel	zugestimmt	

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2017		
Kita	Rückmeldung	Stellungnahme
Klipperstr.	zugestimmt	
Kunterbunt	zugestimmt	
Malenter Str.	Enthaltung	
Marlistr.	geschlossen	
Moislinger Berg	zugestimmt	
Mönkhofer Weg	zugestimmt	
Niendorf	nicht zugestimmt	Die gestiegenen Personalkosten müssen auf andere Wege refinanziert werden als durch die Erhöhung der Kitabeiträge durch die Selbstzahler. Da durch die mögliche Erhöhung der Beiträge keine Verbesserung der Struktur und Ausstattung der Kita vorgesehen ist, stimmen wir der Erhöhung nicht zu.
Robert-Koch-Str.	zugestimmt	
Roter Löwe	zugestimmt	
Rudolf-Groth-Park	zugestimmt	
Schaluppenweg	zugestimmt	

Kreiselternervertretung

der Kindertagesstätten des Kreises Lübeck



Stadtelternvertretung

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen
Peggy Klaus
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck

4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen
Eingeg. 23. Mai 2016 *Hö*

Anl.: Az.:

Lübeck, den 13.05.2016

Stellungnahme der Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen zur Vorlage der 10. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 9. Nachtrages vom 09.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen Lübeck (SEV) erklärt zum Entwurf der Vorlage zur Änderung der Entgeltordnung:

Für eine Stellungnahme zu den Elternbeiträgen ist in erster Linie der jeweilige Beirat einer Kindertageseinrichtung zuständig. Dies geht aus dem Kindertagesstättengesetz §18 Absatz 3, Satz 1, Nr. 4 hervor.

Das Verfahren sieht laut Vorlage die Beteiligung von sogenannten „Elternbeiräten“ der 28 städtischen Kindertageseinrichtungen vor (4.511). Sollte damit die Elternvertretung laut §17 KitaG gemeint sein, so ist diese nicht zuständig. Ein Beirat gemäß § 18 setzt sich paritätisch aus Vertretern der Elternvertretung, des pädagogischen Fachpersonals sowie des Trägers zusammen. Bei der Kitaleitung handelt es sich um einen Vertreter des pädagogischen Fachpersonals.

Um ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren bezüglich der Vorlage zu gewährleisten, ist in jeder einzelnen städtischen Kindertageseinrichtung ein paritätisch zusammengesetzter Beirat im Sinne des §18 KitaG zu bilden, zur Vorlage anzuhören und von diesem eine schriftliche Stellungnahme einzufordern (Absatz 3, Satz 2).

Die Stellungnahme der SEV ersetzt in keinem Falle die Stellungnahmen der einzelnen Beiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen. Die SEV stellt auch keinen über die jeweilige Kindertagesstätte hinausgehenden Zusammenschluss mehrerer Beiräte dar (§ 18 Absatz 4 KitaG), da ihre Zusammensetzung nicht jener der Beiräte entspricht.

Im Übrigen lehnt die SEV die geplante Entgelterhöhung ab.

Die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern im U3-Bereich sind im Vergleich mit anderen größeren Gemeinden in Schleswig-Holstein (z.B. Kiel, Flensburg, Neumünster, Norderstedt) bereits jetzt zu hoch. Eine Erhöhung um 3% erscheint daher auch im Vergleich mit vergangenen Erhöhungen (jeweils 1% zum Kitajahr 2013/14 sowie 2015/16) weder als moderat noch verhältnismäßig. Insbesondere für Familien mit mehreren Kindern oder Alleinerziehende ist die geplante Erhöhung im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unzumutbar.

Seit längerem mahnen wir die mangelhafte Betreuungssituation in den städtischen Kindertageseinrichtungen an, die v.a. durch ungeplante Ausfallzeiten des pädagogischen Fachpersonals und unzureichende Kompensationsmaßnahmen seitens des Trägers verursacht wird. Die Folge sind Einschränkungen in der Erfüllung des pädagogischen Auftrags (z.B. Wegfall von Angeboten) und des Betreuungsumfangs (z.B. durch Reduzierungen und Gruppenzusammenlegungen). Auch aus diesen Gründen halten wir, solange diese Mängel nicht nachhaltig behoben worden sind, die geplante Entgelterhöhung für ungerechtfertigt.

Freundlicher Gruß

Vorsitzende (r) (KEV-SEV)

L. Stenman

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!

Elternbeiträge für die Betreuung unter 3-jähriger Kinder

Gemeinde	tägl. Betreuungszeit	Elternbeitrag	Elternbeitrag/Stunde (21 Öffnungstage)
Ratekau	8,5	192,00 €	1,08 €
Neumünster	8,0	211,00 €	1,26 €
Norderstedt	8,0	230,00 €	1,37 €
Oldesloe	9,0	281,00 €	1,49 €
Flensburg	8,0	256,00 €	1,52 €
Nordfriesland	8,0	280,00 €	1,67 €
Plön	9,0	320,00 €	1,69 €
Lübeck (geplant ab 01.08.2017)	8,1	285,00 €	1,68 €
Bad Bramstedt	8,0	296,00 €	1,76 €
Itzehoe	8,0	302,00 €	1,80 €
Husum	10,3	391,00 €	1,82 €
Segeberg	9,0	349,00 €	1,85 €
Kiel	8,0	320,00 €	1,90 €
Neustadt	8,5	390,00 €	2,18 €
Rendsburg	8,0	418,00 €	2,49 €
Quickborn	8,0	429,00 €	2,55 €
Bad Oldesloe Land	6,5	350,50 €	2,57 €
Wedel	8,0	436,00 €	2,60 €
Schleswig	5,0	275,00 €	2,62 €
Elmshorn	8,0	444,00 €	2,64 €
Uetersen	8,0	444,00 €	2,64 €
Durchschnitt			1,96 €

Erstellt von Herrn Jürgensen, Stand 12.09.2016

Vergleich der Gebühren/ Entgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Berechnung = Monatsbeitrag : Stundenzahl : 21 Tage/Monat

	Lübeck bisher		Lübeck neu		Flensburg		Neumünster separate Nachmittags- betreuung. Vor 8 Uhr/nach 16 Uhr zuzügl. 20€		Kiel ohne Angabe Betreuungszeit = 40€ pro Stunde	
Beitrag für Betreuung (ohne Essen)		Euro/ Std.		Euro/Std.		Euro/Std.		Euro/Std.		Euro/Std.
unter 3 Jahre										
halbtags, 5 Std., Betrag mtl.	230,00 €	2,19 €	237,00 €	2,26 €	(bis zu 5 Std.) 160,00€	1,52 €	4Std./5 Std. gleiche Gebühr = 168€	2€/1,60€	200,00 €	1,90 €
3/4-tags, 6 Std., Betrag mtl.	255,00 €	2,02 €	263,00 €	2,09 €	(bis zu 6,5 Std.) 208,00€	1,52 €	---	---	240,00 €	1,90 €
ganztags, 8 Std.6 Min., Betrag mtl.	277,00 €	1,63 €	285,00 €	1,68 €	(bis zu 8 Std.) 256,00€	1,52 €	(8-16 Uhr) 211,00€	1,26 €	(8 Std.) 324,00€	1,90 €
ganztags, 8 Std. 30Min., Betrag mtl.	---	---	300,00 €	1,68 €	---	---	---	---	340,00 €	1,90 €
ganztags, 10 Std., Betrag mtl.	319,00 €	1,52 €	329,00 €	1,57 €	---	---	---	---	400,00 €	1,90 €
ab 3 Jahre bis Schuleintritt							separate Nachmittags- betreuung. Vor 8 Uhr/nach 16 Uhr zuzügl. 15€		ohne Angabe Betreuungszeit = 31€ pro Stunde	
halbtags, 5 Std., Betrag mtl.	165,00 €	1,57 €	170,00 €	1,62 €	(bis zu 5 Std.) 138,00€	1,31 €	4Std./5 Std. gleiche Gebühr = 126€	1,50€/1,20€	155,00 €	1,48 €
3/4-tags, 6 Std., Betrag mtl.	183,00 €	1,45 €	188,00 €	1,49 €	(bis zu 6,5 Std.) 179,00€	1,31 €	---	---	186,00 €	1,48 €
ganztags, 8 Std. 6 Min., Betrag mtl.	207,00 €	1,22 €	213,00 €	1,25 €	(bis zu 8 Std.) 221,00€	1,31 €	(8-16 Uhr) 155,00€	0,92 €	(8 Std.) 248,00€	1,48 €
ganztags, 8 Std. 30Min., Betrag mtl.	---	---	225,00 €	1,26 €	---	---	---	---	263,50 €	1,48 €
ganztags, 10 Std., Betrag mtl.	246,00 €	1,17 €	253,00 €	1,20 €	---	---	---	---	310,00 €	1,48 €